



Schlichtungs- und Kostenordnung
der Güte- & Schlichtungsstelle
Rechtsanwalt und Mediator Christian Spies, LL.M.

Präambel

¹Für den Teilbereich der außergerichtlichen Streitbeilegung im Sinne der § 15a EGZPO i.V.m. § 53 Abs. 1 des Justizgesetz Nordrhein-Westfalen (JustG NRW) können die Leistungen von Rechtsanwalt und Mediator Christian Spies, LL.M. ausschließlich nach Maßgabe dieser Schlichtungs- und Kostenordnung (SchlichtO) in Anspruch genommen werden. ²Die Ausübung und Vertragsausgestaltung der übrigen Tätigkeitsbereiche, insbesondere die anwaltliche Beratung und Vertretung, sowie die Durchführung von freiwilligen Mediations- oder sonstigen ADR-Verfahren bleiben von dieser SchlichtO unberührt.

§ 1 Neutralitätspflicht der Gütestelle.

¹Rechtsanwalt und Mediator Spies ist neutral, unabhängig und unparteiisch. ² Er ist zur umfassenden Verschwiegenheit verpflichtet. ³Die Schlichtungsperson darf die Tätigkeit nicht ausüben

- 1) in Angelegenheiten, in denen sie selbst Partei ist oder bei denen sie zu einer Partei in dem Verhältnis einer Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regresspflichtigen steht;
- 2) in Angelegenheiten ihres Ehegatten oder Verlobten, auch wenn die Ehe oder das Verlöbnis nicht mehr besteht;
- 3) in Angelegenheiten ihres eingetragenen Lebenspartners, auch wenn die eingetragene Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
- 4) in Angelegenheiten einer Person, mit der sie in gerader Linie verwandt, verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;
- 5) in Angelegenheiten, in denen sie oder eine Person, mit der sie zur gemeinsamen Berufsausübung verbunden ist oder mit der sie gemeinsame Geschäftsräume hat, als Prozessbevollmächtigte oder Beistand einer Partei bestellt oder als gesetzliche Vertreterin einer Partei aufzutreten berechtigt ist oder war; oder
- 6) in Angelegenheiten einer Person, bei der sie gegen Entgelt beschäftigt oder bei der sie als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig ist oder war.

§ 2 Verfahrenseinleitung.

(1) ¹Ein Verfahren wird auf schriftlichen Antrag oder nach telefonischer Vereinbarung durch Erklärung zu Protokoll eingeleitet. ²Die Gütestelle nimmt den Antrag entgegen, registriert ihn in dem von ihr geführten Register und legt eine Verfahrensakte an, in der die von ihr entfaltete Tätigkeit dokumentiert wird.

(2) ¹Der Antragsteller hat seinen Namen und seine ladungsfähige Anschrift sowie den Namen und ladungsfähige Anschrift des Antragsgegners zu benennen. ²Weiterhin hat der verfahrenseinleitende Antrag eine Darstellung des Streitgegenstandes und des Begehrens (Antrag) zu enthalten. ³Fehlt es an einer der vorgenannten Voraussetzungen, so kann die Gütestelle dem Antragsteller eine Frist mit ausschließender Wirkung setzen. ⁴Dem verfahrenseinleitenden Antrag sollen Abschriften für die übrigen Parteien beigelegt werden.

§ 3 Anberaumung eines Termin zur mündlichen Verhandlung.

(1) ¹Sobald der Gütestelle der Verfahrensantrag vorliegt und soweit notwendig der Kostenvorschuss eingezahlt ist, bestimmt sie einen Termin zur mündlichen Verhandlung und lädt die Parteien. ²Der Verhandlungstermin soll innerhalb dreißig, nicht jedoch vor Ablauf von vierzehn Tagen nach Antragseingang liegen. ³Ort des Verfahrens sind grundsätzlich die Räumlichkeiten der Gütestelle. ⁴Soweit eine Ortsbesichtigung für die Sachaufklärung notwendig ist, kann auf Antrag einer Partei der Termin auch an diesem Orte erfolgen.

(2) ¹Zur Vorbereitung auf den Termin zur mündlichen Verhandlung kann die Gütestelle dem Antragsgegner abweichend von Abs. 1 Satz 2 zuvor eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme zum Verfahrensantrags setzen. ²Lässt er diese fruchtlos verstreichen, wird unmittelbar ein Verhandlungstermin bestimmt.

(3) ¹In geeigneten Fällen und mit Einverständnis aller Parteien kann das Verfahren auch schriftlich durchgeführt werden. ²Das Verfahren richtet sich hierbei nach dem billigen Ermessen der Gütestelle.

§ 4 Zustellung von Ladung und sonstigen Schriftstücken.

(1) ¹Die Zustellung von Ladungen zum Verhandlungstermin und von verfahrensleitenden Verfügungen erfolgt durch die Post (jeder i.S.d. § 33 Abs. 1 Postgesetz mit Zustellungsaufgaben beliehene Unternehmer) mittels eingeschriebenen Briefes mit Rückschein, durch Postzustellauftrag oder durch die Gütestelle gegen Empfangsbekanntnis. ²Sonstige Schriftstücke können durch die Post mittels einfachen Briefes, durch die Gütestelle gegen Empfangsbekanntnis oder bei vorheriger Zugangseröffnung auch per eMail zugestellt werden.

(2) ¹Bei Geschäftsunfähigen oder bei beschränkt Geschäftsfähigen ist an ihre gesetzlichen Vertreter zuzustellen. ²Gleiches gilt bei Personen, für die ein Betreuer bestellt ist, soweit der Aufgabenkreis des Betreuers reicht. ³Bei Behörden, juristischen Personen, nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen und Zweckvermögen wird an ihre gesetzlichen Vertreter bzw. Vorsteher zugestellt. ⁴Bei mehreren gesetzlichen Vertretern oder Vorstehern genügt die Zustellung an einen von ihnen. ⁵Zustellungen können an den allgemeinen oder für bestimmte Angelegenheiten bestellten Vertreter gerichtet werden; ist ein Vertreter für mehrere Parteien bestellt, so genügt die Zustellung an ihn für eine Partei.

(3) ¹Sind beide Ehegatten Antragsteller oder Antragsgegner, so können Schriftstücke, mit Ausnahmen von Vergleichsabschriften, in einer Ausfertigung unter ihrer gemeinsamen Anschrift übermittelt werden. ²Die Zustellung hat den Parteien gegenüber einzeln zu erfolgen, soweit sie dieses beantragt haben.

(4) ¹Verfahrensbevollmächtigte gelten auch ohne ausdrückliche Erklärung als zur Entgegennahme sämtlicher Schriftstücke ermächtigt. ¹Die Partei wird das Verschulden ihres Verfahrensbevollmächtigten wie eigenes Verschulden zugerechnet.

§ 5 Mündliche Verhandlung.

(1) ¹Die mündliche Verhandlung geschieht in nichtöffentlicher Sitzung. ²Die Parteien sind zur Vertraulichkeit verpflichtet, soweit nicht im allseitigen Einverständnis Befreiung erteilt wird. ³Verhandlungssprache ist deutsch. ⁴Verfügt eine der Parteien nicht über ausreichende Sach- oder Sprachkenntnisse, so kann sie auf eigene Kosten eine sprachkundige Person oder einen Dolmetscher hinzuziehen.

(2) ¹Jeder Partei steht es frei sich auf eigene Kosten im Termin eines Rechtsbeistandes zu bedienen. ²Die Parteien haben persönlich zu erscheinen, soweit sie sich nicht anwaltlich vertreten lassen. ³Außer im Falle der gesetzlichen Vertretung ist bei Abwesenheit der Partei eine Vertretung nur zulässig, wenn der Bevollmächtigte zur Aufklärung des Sachverhalts in der Lage und zu einem unbedingten Vergleichsabschluss schriftlich ermächtigt ist und der Gütestelle die Bestellungsurkunde vor Erörterung der Anträge und des Sachverhalts aushändigt; Satz 2 bleibt unberührt.

(3) ¹Die Parteien erhalten die Gelegenheit, selbst oder durch von ihnen beauftragte Personen Tatsachen und Rechtsansichten vorzubringen und sich zu dem Vortrag der jeweils anderen Partei zu äußern. ²Die Gütestelle lädt keine Zeugen und Sachverständigen. ³Zeugen und Sachverständige, die von den Parteien auf deren Kosten herbeigeschafft werden, können angehört werden, wenn dadurch der Abschluss des Verfahrens nicht unverhältnismäßig verzögert wird.

(4) ¹Die Gütestelle erörtert mit den Parteien die Streitsache und die Konfliktlösungsvorschläge der Parteien. ²Zur Aufklärung der Interessenlage kann sie mit den Parteien in deren Einvernehmen auch vertrauliche Einzelgespräche führen. ³Auf Grundlage der Verhandlungen kann sie den Parteien auch eigene Vorschläge zur Konfliktbeilegung unterbreiten.

§ 6 Protokoll.

(1) ¹Über den Verlauf der Verhandlung wird von der Gütestelle ein schriftliches Protokoll in deutscher Sprache abgehalten. ²Im Falle eines Vergleiches ist das Protokoll von allen Parteien und von der Schlichtungsperson zu unterzeichnen. ³Andernfalls wird es nur von der Schlichtungsperson unterzeichnet. ⁴Erklärt eine Partei, nicht schreiben zu können, ist ihr Handzeichen durch einen besonderen Vermerk der Schlichtungsperson zu bestätigen. ⁵Die Parteien erhalten auf Antrag eine Abschrift des Verhandlungsprotokolls.

(2) ¹Wird die Streitigkeit durch ein Schuldanerkenntnis, einen Verzicht oder Erlassvertrag beendet, protokolliert die Gütestelle dieses in dem Verhandlungsprotokoll. ²Abs. 1 Satz 2 und Satz 5 sind entsprechend anzuwenden.

(3) ¹Den Anforderungen der Abs. 1 und 2 kann auch durch Diktat auf einem Tonträger genügt werden. ²Im Falle eines Vergleiches haben die Parteien das Protokoll zu genehmigen. ³Die Gütestelle erstellt anhand der Aufnahmen ein schriftliches Protokoll. ⁴Die Parteien erhalten auf Antrag eine Abschrift des erstellten schriftlichen Verhandlungsprotokolls.

§ 7 Sachliche und örtliche Zuständigkeit.

(1) Eine Streitschlichtung nach Maßgabe dieser Schlichtungs- und Kostenordnung kann nur in Anspruch genommen werden:

- 1) in Streitigkeiten über Ansprüche wegen
 - a) der in § 906 des Bürgerlichen Gesetzbuches geregelten Einwirkungen, sofern es sich nicht um Einwirkungen von einem gewerblichen Betrieb handelt,
 - b) Überwuchses nach § 910 des Bürgerlichen Gesetzbuches,
 - c) Hinüberfalls nach § 911 des Bürgerlichen Gesetzbuches,

- d) eines Grenzbaums nach § 923 des Bürgerlichen Gesetzbuches,
 - e) der im Nachbarrechtsgesetz für Nordrhein-Westfalen geregelten Nachbarrechte, sofern es sich nicht um Einwirkungen von einem gewerblichen Betrieb handelt,
- 2) in Streitigkeiten über Ansprüche wegen Verletzungen der persönlichen Ehre, die nicht in Presse oder Rundfunk begangen worden sind
 - 3) in Streitigkeiten über Ansprüche nach Abschnitt 3 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes.
- (2) Die Gütestelle kann nach dieser SchlichtO nicht in Anspruch genommen werden bei
- 1) Klagen nach §§ 323, 324, 328 ZPO, Widerklagen und Klagen, die binnen einer gesetzlichen oder gerichtlich angeordneten Frist zu erheben sind,
 - 2) Streitigkeiten in Familiensachen,
 - 3) Wiederaufnahmeverfahren,
 - 4) Ansprüchen, die im Urkunden-, Wechsel- oder Scheckprozess geltend gemacht werden,
 - 5) der Durchführung des streitigen Verfahrens, wenn ein Anspruch im Mahnverfahren geltend gemacht worden ist,
 - 6) Klagen wegen vollstreckungsrechtlicher Maßnahmen, insbesondere nach dem Achten Buch der Zivilprozessordnung,
 - 7) Anträgen nach § 404 der Strafprozessordnung,
 - 8) Klagen, denen nach anderen gesetzlichen Bestimmungen ein Vorverfahren voranzugehen hat.
- (3) Ein Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsversuchs ist nur dann statthaft, wenn die Parteien in demselben Landgerichtsbezirk wohnen oder ihren Sitz oder eine Niederlassung haben.

§ 8 Schlichtungsverfahren.

- (1) ¹Über die das Schlichtungsverfahren einleitenden Maßnahmen (§§ 2, 3) hinaus wird die Gütestelle gegenüber allen Parteien nur tätig, wenn sich nach Aufforderung durch die Gütestelle auch der Antragsgegner schriftlich zu dem Versuch verpflichtet hat, die Streitigkeit nach dieser Schlichtungs- und Kostenordnung schlichten zu lassen. ²Verweigert sich dieser, ist der Schlichtungsversuch gescheitert. Dem Antragsteller wird auf Antrag eine Bescheinigung über das Scheitern des Schlichtungsversuches gemäß § 12 ausgestellt.
- (2) In der Ladung nach § 3 sind die Parteien auf die Folgen unentschuldigter Säumnis (§ 10) hinzuweisen.

§ 9 Vollstreckungsklausel.

¹Wird die Streitigkeit mittels eines Vergleiches beendet, kann die Erteilung einer Vollstreckungsklausel durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Düsseldorf beantragt werden. ²Über Einwendungen, welche die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel betreffen, entscheidet das im Satz 1 bezeichnete Gericht. ³§ 797 Abs. 5 ZPO gilt entsprechend.

§ 10 Erfolglosigkeit der Schlichtung.

- (1) Der Schlichtungsversuch ist gescheitert, wenn
- 1) sich der Antragsgegner ernsthaft und ausdrücklich zur Durchführung eines Schlichtungsversuchs verweigert,
 - 2) der Antragsgegner unentschuldig nicht zur mündlichen Verhandlung erscheint oder sich vor deren Ende unentschuldig entfernt bzw. im schriftlichen Verfahren keine Verteidigungsmittel ergreift,
 - 3) die Schlichtungsverhandlung ergibt, dass ein Vergleich nicht abgeschlossen werden kann oder
 - 4) im Übrigen das Schlichtungsverfahren nicht binnen dreier Monate nach Eingang des Schlichtungsantrages bei der Gütestelle durchgeführt werden konnte oder aufgrund unbestrittener Tatsachen ersichtlich ist, dass das Verfahren nicht binnen dreier Monate nach Eingang des Schlichtungsantrags durchgeführt werden kann.
- (2) Als ernsthafte und ausdrückliche Verweigerung zur Verfahrensdurchführung i.S.d. Abs. 1 Nr. 1 gilt es auch, wenn sich der Antragsgegner nicht bis zum Ablauf der in der förmlichen Mitteilung gesetzten Frist über die Schlichtungsbereitschaft äußert, obwohl ihm diese nachweislich zuzuging.
- (3) ¹Bei unentschuldigtem Ausbleiben oder vorzeitigem Entfernen des Antragstellers gilt der Schlichtungsantrag als zurückgenommen. ²Die Kostenschuld für das eingeleitete Verfahren bleibt jedoch in voller Höhe bestehen.
- (4) ¹Die Säumnisfolgen treten nicht ein, wenn die betreffende Partei innerhalb von zwei Wochen nach dem Termin, im Fall des Abs. 2 nach Ablauf der Erklärungsfrist über die Verfahrensbereitschaft, ihr Ausbleiben genügend entschuldigt. ²In diesem Falle wird ein neuer Termin bestimmt.

§ 11 Bescheinigung über den erfolglosen Schlichtungsversuch.

¹Über das Scheitern des Schlichtungsversuchs wird dem Antragsteller des Schlichtungsverfahrens auf Antrag eine Bescheinigung über die erfolglose Durchführung eines Schlichtungsversuch zur Vorlage bei Gericht ausgestellt. ²Im Falle des § 11 Abs. 1 Nr. 2 und des § 11 Abs. 2 kann diese frühestens nach Ablauf einer Zweiwochenfrist ausgestellt werden.

§ 12 Verfahrensbeendigung durch Zurücknahme des Schlichtungsantrages.

(1) ¹Der Antragsteller kann in jeder Phase des Schlichtungsverfahrens den Antrag auf Durchführung durch schriftliche Erklärung oder Erklärung zu Protokoll der Gütestelle zurücknehmen. ²Wird der Antrag noch vor Durchführung des ersten Verhandlungstermins zurückgenommen reduziert sich die Verfahrensgebühr i.S.d. § 14 Abs. 1 lit. a) 1. HS hälftig.

(2) Der Antrag gilt ferner als zurückgenommen, wenn der Vorschuss nach § 16 nicht in der von der Gütestelle gesetzten Zahlungsfrist entrichtet wurde. ²Dieses gilt nicht, wenn eine abweichende Abrede i.S.d. § 16 Satz 3 zwischen Antragsteller und der Gütestelle getroffen wurde.

§ 13 Verfahrenskosten für die obligatorische Streitschlichtung.

(1) An Vergütungen und Auslagen entstehen für die Tätigkeit der Gütestelle:

a) für das Verfahren eine Vergütung in Höhe von 175,00 EUR, im Falle des § 13 Abs. 1 in Höhe von 87,50 EUR;

b) bei Erledigung der Streitsache durch Schuldanerkenntnis, Verzicht, Erlassvertrag oder Vergleich eine weitere Gebühr in Höhe von 75,00 EUR;

c) für den sachlichen Aufwand (Aktenanlage, Porto und Telefonkosten, Schreibgebühren, Kopien) eine Auslagenpauschale in Höhe von 20,00 EUR;

d) soweit mehr als ein Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt werden musste oder ein einzelner Termin länger als zwei Stunden dauerte, für jeden weiteren Termin bzw. jede weitere angefangenen zwei Stunden ein Betrag in Höhe von 120,00 EUR;

e) soweit beantragt ein Betrag in Höhe von 15,00 EUR für die Übermittlung einer vollstreckbaren Ausfertigung eines Vergleichs durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Düsseldorf;

f) soweit durchgeführt für je einen Ortstermin innerhalb des Landgerichtsbezirks Düsseldorf eine Fahrtkostenpauschale in Höhe von 25,00 EUR und

g) die zum Zeitpunkt der Verfahrensbeendigung gesetzliche Umsatzsteuer auf die vorstehenden Beträge.

(2) Liegen die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 oder § 8 nicht vor und wird das Schlichtungsverfahren daher als unzulässig zurückgewiesen, so betragen Vergütung und Auslagen abweichend 70,00 EUR zzgl. der zum Zeitpunkt der Verfahrensbeendigung gesetzlichen Umsatzsteuer.

(3) Ausnahmlich der Auslagenpauschale und der gesetzlichen Umsatzsteuer kann die Gütestelle aus Sozial- oder Billigkeitsgründen ganz oder zum Teil von der Erhebung der Kosten absehen.

§ 14 Kostenschuldner.

(1) Unbeschadet einer anderweitigen vergleichswisen Regelung gilt:

- 1) Die Kosten des Schlichtungsverfahrens trägt der Antragsteller.
- 2) Die Kosten der Übermittlung einer vollstreckbaren Ausfertigung eines geschlossenen Vergleichs trägt diejenige Partei, welche die Übermittlung beantragt hat.
- 3) Die eigenen Kosten hat jede Partei selbst zu tragen.

(2) Wird in einem Vergleich eine von Abs. 1 Nr. 1 abweichende Kostentragung für das Schlichtungsverfahren vereinbart, haften die vertragsschließenden Parteien der Gütestelle gegenüber als Gesamtschuldner.

(3) ¹Die Übermittlung des Verhandlungsprotokolls oder einer vollstreckbaren Ausfertigung eines Vergleiches erfolgt erst nach vollständigem Ausgleich der darüber in Rechnung gestellten Kosten. ²Dieses gilt auch, soweit zwischen den Parteien eine gesonderte Vereinbarung zur Kostentragung getroffen wurde.

§ 15 Kostenvorschuss.

¹Die Gütestelle fordert vom Antragsteller unmittelbar nach Eingang der Antragschrift vor weiterer Durchführung des Schlichtungsverfahrens einen Vorschuss in Höhe der Gebühr nach § 14 Abs. 1 lit. a) 1. HS und lit. c) zuzüglich darauf entfallender Umsatzsteuer nach § 14 lit. g) ein. ²Dieser ist binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach Antragszugang zu entrichten. ³Nach billigem Ermessen kann die Gütestelle von den Erfordernissen des Satzes 1 und/oder Satz 2 ganz oder teilweise absehen, insbesondere bei der Vertretung des Antragstellers durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt. ⁴Nach

Abschluss des Schlichtungsverfahrens und vollständiger Bezahlung der in Rechnung gestellten Vergütung durch die Parteien rechnet die Gütestelle mit dem Antragsteller über den geleisteten Vorschuss ab.

§ 16 Anfechtung von Entscheidungen.

Über die Rechtmäßigkeit von Anordnungen, Verfügungen oder sonstigen Maßnahmen nach diesem Buch entscheiden auf Antrag die ordentlichen Gerichte.

§ 17 Aktenaufbewahrung.

(1) Die Gütestelle bewahrt die Verfahrensakten auf die Dauer von mindestens fünf Jahren nach Beendigung des Verfahrens auf.

(2) Die Parteien können gegen Erstattung der hierdurch entstehenden Kosten von der Gütestelle bestätigte Ablichtungen der Verfahrensakten und Ausfertigungen etwaig geschlossener Vergleiche verlangen.

§ 18 Wappenzeichen.

Die Gütestelle führt das NRW-Wappenzeichen gemäß Runderlass des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17.02.1984 – I B 3/17 – 62.10.

§ 19 Entsprechende Anwendung von GVG und ZPO.

Soweit diese Schlichtungs- und Kostenordnung keine genügende Bestimmung über das Verfahren enthält, sind das Gerichtsverfassungsgesetz und die Zivilprozessordnung entsprechend anzuwenden, wenn die grundsätzlichen Unterschiede der Verfahrensarten dieses nicht ausschließen.

§ 20 Inkrafttreten.

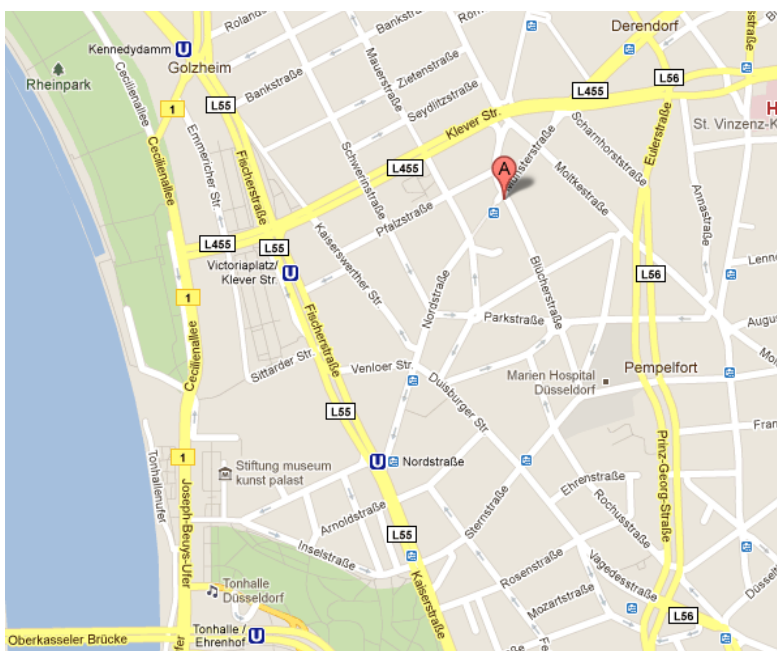
(1) Diese Schlichtungsordnung tritt zu dem Zeitpunkt der Zulassung der Schlichtungsstelle durch die Präsidentin des Oberlandesgerichts Düsseldorf in Kraft.

(2) Änderungen der Schlichtungs- und Kostenordnung sind unverzüglich der Zulassungsstelle anzuzeigen.

Christian Spies, LL.M.
Rechtsanwalt und Mediator

Düsseldorf, den 23. September 2005,
geändert am 23. Oktober 2006, 10. März 2008, 22. Dezember 2008, 24. November 2011 und 9. Januar 2012.

Anfahrtsbeschreibung:



Öffentliche Verkehrsmittel

Die Rechtsanwaltskanzlei Spies ist unmittelbar mit den Straßenbahnlinien 701, 707, 711, 715, 706 (Haltestelle Dreieck) und den Buslinien 721, 752, 754 und SB55 (Haltestelle Münsterstraße/Feuerwache) zu erreichen. Ferner befindet sich in fünf Gehminuten Entfernung Anschluss zu den Stadtbahnlinien U78 und U79 (Haltestelle Nordstraße).

Individualverkehr

Für die Anreise mit dem eigenen Wagen wird empfohlen, dass Fahrzeug für die Dauer der Schlichtungsverhandlung geschützt, relativ preiswert und ohne nervenaufreibende Parkplatzsuche im nur wenige Meter entfernten Parkhaus Nordstraße (Im Navigationssystem "Goebenstraße 1" eingeben) abzustellen.